

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1927-1944 1940**

347 (17.12.1940) Badischer Staatsanzeiger



# Badischer Staatsanzeiger

17. Dezember AMLICHE BEKANNTMACHUNGEN Folge 95

## Anordnung über Gemüse- und Obstpreise

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans - Befehlung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1938 (Reichsanzeiger Nr. 201) lege ich für das Land Baden unter Aufhebung früherer entgegenstehender Anordnungen folgende Erzeugerpreise fest:

Table with columns for vegetable types (e.g., Blattspinat, Wurzelspinat, Kopfsalat) and their prices per 500g.

## B. Obstpreise

Äpfel und Birnen nach der Bef. Anordnung vom 7. Sept. 1940. Brennweizenmais 9,50 RM je 50 kg. Die Erzeugerpreise gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist, für Waren der Güteklasse A.

Zur Durchführung dieser Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 - Reichsgesetzblatt I S. 989.

Die vorstehende Anordnung tritt am 18. Dezember 1940 in Kraft. (48825)

Karlsruhe, den 14. Dezember 1940. Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister - Preisbildungsstelle -

## Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Speisekartoffeln für den Monat Januar 1941

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans - Befehlung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 927), der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1938 (Reichsanzeiger Nr. 201) und § 6 der Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln vom 15. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1422) ordne ich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Kartoffelwirtschaftsverband Baden folgendes an:

Der Verbraucherhöchstpreis für Speisekartoffeln in Baden wird für den Monat Januar 1941 wie folgt festgesetzt: A. In den Gemeinden, in denen die Speisekartoffelverwertung überwiegend durch Verteiler erfolgt:

Table showing price adjustments for potatoes based on yield and quality.

Für die Städte Mannheim und Karlsruhe erhöhen sich die vorstehenden Sätze für je 50 kg um 10 Pf. bzw. um 1 Pf. bei der Kleinabgabe von 5 kg.

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, so dürfen die Erzeugerhöchstpreise bei weissen, roten und blauen Sorten von 2,00 RM, für 50 kg nicht überhöhten werden.

## B. In den Gemeinden, in denen die Verbraucher überwiegend vom Erzeuger beliefert werden:

Table showing price adjustments for potatoes in communities where consumers are directly supplied.

Die Entscheidung darüber, welcher Gruppe eine Gemeinde zuzurechnen ist, trifft der Landrat (Polizeipräsident, Polizeibefehlshaber). Im Zweifelsfalle entscheidet die Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Kartoffelwirtschaftsverband.

Der für gelbe Speisekartoffeln festgesetzte Verbraucherhöchstpreis darf bei der Sorte „Julia (Kieren)“ und „Luppingen“ um eine Reichsmark je 50 kg, und bei den Sorten „Frühe Hörchen“ und „Tannengassen (Rote Käse)“ um zwei Reichsmark je 50 kg überhöht werden; die Abgabe in Mengen unter 50 kg an Verbraucher ist nicht preisgebunden.

Beim Verkauf im Kleinhandel sind diese preisbegünstigten Sorten deutlich zu kennzeichnen.

Für Verbandsvertreter wird der Zuschlag auf die Erzeugerhöchstpreise auf 0,20 RM für 50 kg festgesetzt; er darf weder über noch unterschritten werden. Der Zuschlag ist in den Verbraucherhöchstpreisen nach § 1 enthalten.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1940. Der Finanz- und Wirtschaftsminister - Preisbildungsstelle -

## Anordnung über die Festlegung von Verbraucherhöchstpreisen für Wild und Wildgeflügel

Auf Grund von § 4 der Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel vom 22. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1399) wird für das Land Baden bestimmt:

- 1. Beim Verkauf von Wild und Wildgeflügel durch den Einzelhandel darf die Verdienstspanne des Einzelhändlers auf das ganze Stück berechnet 33 1/3 v. H. des bezahlten Einstandspreises nicht übersteigen.
2. Als Einstandspreis gilt der an den Jäger oder Großhändler im Rahmen der Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel vom 22. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1399) bezahlte tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich Fracht und Plombierungskosten.
3. Als Frachtkosten dürfen nur die tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch die Bahnfracht angelegt werden; dies gilt auch dann, wenn die Ware mit anderen, fremden oder eigenen Kraftwagen befördert worden ist.
4. Küchleinsohlen dürfen dem Einstandspreis nicht zugeschlagen werden.
5. Bei der Abgabe von Wild und Wildgeflügel durch den Einzelhandel dürfen jedoch in keinem Falle die nachstehenden Höchstpreise für je 500 g überschritten werden; dies gilt auch dann, wenn nach Ziffer I ein höherer Verkaufspreis zulässig wäre.

## I. Rot- und Dammschwid

- A. Scher und mittel: Rind im ganzen mit Fillet 1.- Rind und Fillet ausgelöst 1.80 Rind-Fillet-Stück 1.45 Rind ohne Filletstück -75 Reule ganz und geteilt mit Knochen, ohne unteren Fußknochen 1.10 Reule ausgelöst 1.40

- B. Kalber: Rind im ganzen mit Fillet 1.80 Reule ganz und geteilt, ohne unteren Fußknochen 1.80 Blatt ganz und geteilt, ohne unteren Fußknochen -90 Raout, bestehend aus Hals und Brust -50

## II. Rehwild

- Rind ganz 1.40 Reule ganz und geteilt ohne unteren Fußknochen 1.40 Blatt, ohne unteren Fußknochen 1.- Raout, bestehend aus Hals und Brust -50

## III. Schwarzwild

- A. Grob, Mittel, Heberläufer: Rind ganz mit Filletstück 1.20 Rind-Fillet-Stück 1.45 Rind ohne Filletstück 1.05 Reule ganz und geteilt, ohne unteren Fußknochen 1.20 Blatt ganz und geteilt ohne unteren Fußknochen -80 Raout, bestehend aus Wampe (Wand) und Kamm (Nacken) -40

## B. Frischlinge:

- Rind ganz und geteilt 1.60 Reule ganz und geteilt, ohne unteren Fußknochen 1.60 Blatt ganz und geteilt, ohne unteren Fußknochen 1.- Raout, bestehend aus Wampe (Wand) und Kamm (Nacken) -50

## IV. Gase

- Gase im Fell -75 Gase im Fell ausgemorfen -95 Gase geteilt, ohne Eingeweide 1.30 Gaseleule ohne Pfoten 1.20 Gaseleule (Gaselein) bestehend aus Lungen, Leber, Hara, Rippen, Kopf -65 Gaseleule ohne Lunge -

## V. Wilde Kaninchen

- Kaninchen im Fell -70 Kaninchen geteilt ohne Eingeweide -90 Kaninchenleber (Kaninchenfleisch) -

## VI. Wildenten

- I. Gütte 2.20 II. Gütte 1.70

## VII. Fasane

- a) Fasane: jung I. Gütte 2.30 jung II. Gütte 2.- alte 2.20 b) Sennen: I. Gütte 2.30 II. Gütte 1.70

## VIII. Rebhühner

- Rebhühner I. Gütte 1.80 jung II. Gütte 1.60 jung mittel 1.80 alte 1.-

## III.

Bei Abgabe von Wild und Wildgeflügel durch den Jäger dürfen die um 20 v. H. geführten Höchstpreise nach Ziffer II nicht überschritten werden.

## IV.

Die Bezeichnungen auf den Preisstildern sind den Bezeichnungen in Ziffer II anzupassen.

## V.

Für das Ausschneiden von Preisverzeichnungen sowie das Anbringen von Preisstildern ist die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1355) maßgebend.

## VI.

Die Vorschriften der Ziffer I bis IV gelten für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel.

## VII.

Es ist verboten, Bandlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der Ziffer I bis V umgangen werden oder umgangen werden sollen.

## Verordnung über Lade- und Vöschfristen in der Binnen-Schiffahrt.

Mit Ermächtigung des Reichsverkehrsministers nach Abschnitt I seiner Verordnung vom 8. Dezember 1940 zur Durchführung der Verordnung zur Befreiung von Notkräften im Verkehr vom 19. September 1939 (RGBl. I S. 1851) wird für die Binnen-Schiffahrt in den Rheinischen Mannheim, Karlsruhe, Rühl und die Umschlagplätze Breisach und Weil a. Rh. folgendes festgelegt:

## I. Fristen.

Als Lade- und Vöschfristen gelten die in der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 16. November 1940 (Vad. Gef.- und Verordnungs-Blatt Nr. 20) veröffentlichten Fristen.

## II. Berechnung der Fristen.

Sonn- und Feiertage werden bei der Berechnung der Fristen mitgezählt; ausgenommen sind die Feiertage, an denen nach den jeweiligen Vorschriften die Deutsche Reichsbahn ein Beladen oder Entladen ihrer Wagen nicht fordert.

## III. Bedeutung der Fristen.

Die festgesetzten Fristen sind Richtsätze. Sie betreffen die am Umschlag beteiligten Personen und Stellen nicht der Verpflichtung, nach § 1 der Verordnung des Reichsverkehrsministers den Umschlag mit dem nach den Umständen möglichen Mindestmaß an Zeitaufwand zu betreiben. Insbesondere ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die diese Vorschriften unmittelbar oder mittelbar umgangen werden oder umgangen werden sollen.

## IV. Strafanträge.

Die Befugnis zum Stellen von Strafanträgen nach § 3 der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 8. Dezember 1940 wird für die Rheinischen Mannheim und Karlsruhe dem Wasserstraßenamt in Mannheim, für die Umschlagplätze Rühl dem Wasserstraßenamt in Rühl und für die Umschlagplätze Breisach und Weil a. Rh. dem Wasserstraßenamt in Freiburg übertragen.

## V. Schlusssbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Verordnung vom 9. September 1940 über Lade- und Vöschfristen für die Binnen-Schiffahrt in den Rheinischen Mannheim, Karlsruhe, Rühl und in den Umschlagplätzen Breisach und Weil a. Rh. sowie etwaige sonstige obiger Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden gleichzeitig aufgehoben.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1940. (48553) Bad. Finanz- und Wirtschaftsministerium Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

## Personalveränderungen im Bereich des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministeriums

Ernannt: Ministerial-Direktionsrat Franz Jäger in Karlsruhe zum Regierungsrat; Finanzinspektor Hermann Krause in Säckingen zum Regierungsrat; Bauinspektor Gustav Funk in Karlsruhe zum Bauoberinspektor; unter Bezugung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Fräulein Erwinia Krenn in Säckingen, Hermann Kretzer in Diersheim und Ernst Sörg in Säckingen zu Oberverwaltern.

In den Ruhestand versetzt: Oberregierungsrat Emil Meißner in Konstanz.

## Festlegung der Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Jahr 1941.

Die Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1941 auf 80 Pf. von je 1000 Mark Versicherungssumme nach 1940er Baupreisen festgesetzt worden, mindestens jedoch für jedes Anwesen (Soforte) auf 50 Pf.

Die Umlage ist innerhalb 1 Woche vom Tag der Anforderung an gerechnet in ganzer Summe zu bezahlen. Beträgt die Umlage mehr als 20 RM, ist die 2. Hälfte auf 1. Juli 1941 zu bezahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Umlage wird der geordnete Säumniszuschlag erhoben werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1940. Der Minister des Innern. J. B. Müller-Treffler.

## Personalveränderungen im Bereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Ernannt: Tuberkulosefürsorger Dr. Friedrich Schott zum Kantionsgesundheitsamtsarzt Freiburg zum Medizinrat; Regierungsinpektor August Wittenmann zum Statistischen Landesamt Karlsruhe zum Regierungsoberinspektor; die Regiersekretäre Felix Kambeitz beim Landesamt Konstanz, Karl Richter beim Landesamt Bruchsal, Jakob Fabian beim Landesamt Mannheim, Hermann Franzwald beim Landesamt Waldshut und Josef Gärtner beim Landesamt Vörsheim zum Regierungsoberinspektor; die Regierungsoberinspektoren Wilhelm Schmeiß, Alfred Forster und Max Rühl beim Ministerium des Innern, Walter Hüßgen beim Landesamt Heilbronn, Johann Sinler beim Landesamt Buchen, Emil Mayer beim Landesamt Heilbronn, Günther Schöberl beim Landesamt Mannheim und Alfons Foch beim Landesamt Konstanz zum Regierungsoberinspektor; die Oberverwalter Anton Schuler in Waldorf, Wilhelm Guth in Vörsheim und Ernst Wendle in Pforzheim zum Gendarmerieoffizier.

Ernannt unter Verweisung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: A. v. Regierungssassistent Oskar Neumaier beim Landesamt Buchen zum Regierungssassistenten.

Versetzt: Regierungssassistent Friedrich Bender beim Landesamt Vörsach zu jenem in Säckingen.

## Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Die Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen gemäß Bekanntmachung vom 18. April 1940 Nr. D 5973 (Amtsblatt Seite 93) haben im Oktober 1940 bestanden:

- 1. Pöhlmann, Otto, Vörsch, 2. Gerschardt, Otto, Badenweiler, 3. Rühl, Otto, Säckingen, 4. Pfeiffer, Walter, Freiburg, 5. Schneider, Wilhelm, Landau (Pfalz), 6. Fickler, Anna, Mannheim, 7. Maier, Mathilde, Mannheim, 8. Weisinger, Max, Karlsruhe, 9. Schmidt, Georg, Badenweiler, 10. Koffer, Albert, Freiburg, 11. Haag, Paul, Stuttgart.

Karlsruhe, den 4. Dez. 1940. (48628) Der Minister des Kultus und Unterrichts. In Vertretung: Gärtner.

## Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

## I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) - Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind

Bei Verstopfung DARMOL die gute Abführ-Schokolade

Verlobung am Weihnachtstag

Germanen-Bibel

Togal gegen Nerven-Schmerzen

DARMOL die gute Abführ-Schokolade

Verlobung am Weihnachtstag

Germanen-Bibel

Togal gegen Nerven-Schmerzen